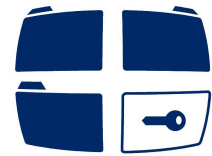


Der Diözesandatenschutzbeauftragte

der Erzbistümer Berlin und Hamburg,
der Bistümer Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und
des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz

Vorbemerkung:

Der nachfolgende Musterdienstvereinbarung geht davon aus, dass - wie meist gewünscht - eine private Nutzung von Internet und E-Mail in geringfügigem Umfang gestattet werden soll. Eine Kontrolle, der privat abgerufenen Inhalte ist jedoch grundsätzlich nicht mit § 88 Abs. 3 TKG (Fernmeldegeheimnis) vereinbar. Der Dienstgeber hätte also nach der Gesetzeslage keine Möglichkeit, schwerwiegende Verstöße gegen den Missbrauch des Internetzugangs durch extensive Privatnutzung, Abruf strafbarer oder ethisch nicht vertretbarer Inhalte und Verstöße gegen das geltende Urheberrecht festzustellen und disziplinarisch zu ahnden.

Gleichzeitig wird der Dienstgeber zum Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes. § 11 Abs. 1 TMG befreit den Anbieter nur dann von den Verpflichtungen des TMG, wenn die Telemedien zur ausschließlich dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. In allen anderen Fällen dürfen die personenbezogenen Daten der Nutzer nach § 12 TMG nur auf Grund einer Rechtsvorschrift oder der ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen zu anderen, als Abrechnungszwecken verwendet werden.

Andererseits ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, seine Kommunikationsanlagen den Mitarbeitern zu privaten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ein solches Entgegenkommen darf er durchaus von der Einhaltung bestimmter Regeln abhängig machen. Durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung bringt er zum Ausdruck, unter welchen Voraussetzungen er den Mitarbeitern eine Privatnutzung gestatten will. Mitarbeiter, die hiermit nicht einverstanden sind, bleibt nur der Weg, auf diese Möglichkeit zu verzichten.

Die Überwachung des privaten Verhaltens der Mitarbeiter am Arbeitsplatz sollte jedoch, im Sinne des Datenschutzes, möglichst schonend geregelt werden. Insoweit muss eine Dienstvereinbarung einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Dienstgebers an der Einhaltung, der von ihm getroffenen Bestimmungen und dem Interesse des Dienstnehmers an der Wahrung seiner Intimsphäre herbeiführen.

Lesenswert zu dieser Problematik ist die Broschüre des ULD Schleswig-Holstein "Private oder dienstliche Internet- und E-Mail-Nutzung?" Sie kann aus dem Internet heruntergeladen werden: <https://www.datenschutzzentrum.de/internet/private-und-dienstliche-internetnutzung.pdf>

Hannover, den 13. Mai 2011

Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz

zwischen dem /der

und

der Mitarbeitervertretung im _____

Das _____ und die Mitarbeitervertretung im _____

schließen nach § 38 Mitarbeitervertretungsordnung die folgende Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze für den Zugang und die Nutzung der Internetdienste im _____ und gilt für alle Mitarbeiter, deren Arbeitsplätze über einen Internetzugang verfügen.

§ 2 Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter zu sichern und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

§ 3 Nutzung

(1) Der Internet-Zugang steht den Mitarbeitern als Arbeitsmittel im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verfügung und dient insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Beschleunigung der Informationsbeschaffung und der Arbeitsprozesse.

(2) Die private Nutzung im geringfügigen Umfang ist zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden und fiskalische Grundsätze dem nicht entgegenstehen. Privater E-Mail-Verkehr darf nur über die kostenlosen Web-Mail-Dienste abgewickelt werden. Das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen für den Privatgebrauch ist unzulässig. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.

(3) Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Die Protokollierung und Kontrolle gemäß §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf den Bereich der privaten Nutzung des Internetzugangs.

(4) Durch die private Nutzung des Internetzugangs erklärt der Mitarbeiter seine Einwilligung in

die Protokollierung und Kontrolle gemäß §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung für den Bereich der privaten Nutzung.

§ 4 Verhaltensgrundsätze

(1) Grundsätzlich gelten die Regelungen der „Dienstanweisung für die Nutzung des IT-Systems im _____

(2) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung des Internet, die geeignet ist, den Interessen der Dienststelle oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Behördennetzes zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften und die Dienstanweisung für die Nutzung des IT-Systems gemäß Absatz 1 verstößt. Dies gilt vor allem für

- das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
- das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen.

(3) Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung werden regelmäßige nicht-personenbezogene Stichproben in den Protokolldateien durchgeführt (vgl. § 6 Abs. 3). Ergänzend wird eine Übersicht über das jeweilige Gesamtvolumen des ein- und ausgehenden Datenverkehrs erstellt.

(4) Die bei der Nutzung der Internetdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Sie unterliegen der Zweckbindung dieser Vereinbarung und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Information und Schulung der Beschäftigten

Die Beschäftigten werden durch die Dienststelle über die besonderen Datensicherheitsprobleme bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationssysteme unterrichtet. Sie werden für den sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit diesen Systemen qualifiziert und über die einschlägigen Rechtsvorschriften informiert.

§ 6 Protokollierung und Kontrolle

(1) Die Verbindungsdaten für den Internet-Zugang werden mit Angaben von

- Datum / Uhrzeit,
- Adressen von Absender und Empfänger und
- übertragener Datenmenge

protokolliert.

(2) Die Protokolle nach Absatz 1 werden ausschließlich zu Zwecken der

- Analyse und Korrektur technischer Fehler
- Gewährleistung der Systemsicherheit

- Optimierung des Netzes
- statistischen Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens
- Stichprobenkontrollen gemäß Absatz 3 und
- Auswertungen gemäß § 7 dieser Vereinbarung (Missbrauchskontrolle)

verwendet.

(3) Die Protokolle werden durch einen von der Einrichtungsleitung schriftlich beauftragten Mitarbeiter regelmäßig stichprobenhaft hinsichtlich der aufgerufenen Websites, aber nicht personenbezogen gesichtet und ausgewertet. Die Auswertung der Übersicht des Gesamtdatenvolumens erfolgt monatlich ebenfalls durch diesen Mitarbeiter. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wird beteiligt, wenn er dies wünscht.

(4) Der Zugriff auf die Protokolldateien für die Zwecke der Erstellung der Übersicht, der Durchführung der nicht-personenbezogenen Stichproben und der jeweiligen Auswertung ist auf den von der Einrichtungsleitung beauftragten Mitarbeiter begrenzt. Dieser hat eine entsprechende Verpflichtungserklärung zum Datenschutz unterschrieben. Darüber hinaus ist er hinsichtlich der Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen worden.

(5) Die Protokolldaten werden nach einer Woche automatisch gelöscht.

§ 7 Maßnahmen bei Verstößen / Missbrauchsregelung

(1) Bei Verdacht auf missbräuchliche / unerlaubte Nutzung des Internetzugangs gemäß §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung durch einen Mitarbeiter erfolgt unter Beteiligung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Überprüfung durch eine von der Einrichtungsleitung einzusetzende Untersuchungsgruppe, der auch der nach § 6 Abs. 3 beauftragte Mitarbeiter angehört. Sie veranlasst gegebenenfalls weitere Untersuchungsmaßnahmen (z.B. Offenlegung der IP-Adresse des benutzten PC's oder weitere Überprüfungen). Auf der Basis dieser Untersuchung erstellt sie einen Bericht, der dem Betroffenen ausgehändigt wird. Dieser ist anschließend dazu zu hören.

(2) Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Disziplinar- bzw. Tarifrechts.

(3) Ist aufgrund der stichprobenhaften nicht-personenbezogenen Kontrollen bzw. der Auswertung der Übersicht des Datenvolumens eine nicht mehr tolerierbare Häufung von offensichtlich privater Nutzung des Internetzugangs zu erkennen, so werden innerhalb von einer zu setzenden Frist von 2 Wochen die Stichproben weiterhin nicht personenbezogen durchgeführt. Ergeben diese Stichproben bzw. die Auswertung der Übersicht des Datenvolumens keine Änderung im Nutzungsverhalten, so werden die Protokolle der folgenden 2 Wochen durch eine Untersuchungsgruppe stichprobenhaft personenbezogen ausgewertet. Hierbei wird wie im Falle des Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung (Abs. 1) vorgegangen. Zu den Verfahren nach Satz 1 und Satz 2 erfolgt eine entsprechende vorherige schriftliche Mitteilung an alle Beschäftigten.

(4) Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann neben den dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

(5) Die Dienststellenleitung behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung des Internetzugangs im Einzelfall zu untersagen.

§ 8 Änderungen und Erweiterungen

(1) Geplante Änderungen und Erweiterungen an den elektronischen Kommunikationssystemen werden der Mitarbeitervertretung und dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz mitgeteilt. Es wird dann geprüft, ob und inwieweit sie sich auf die Regelungen dieser Vereinbarung auswirken. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen zu dieser Vereinbarung können im Einvernehmen in einer ergänzenden Regelung vorgenommen werden.

(2) Zur Evaluierung dieser Dienstvereinbarung ist nach Ablauf von zwei Jahren ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum _____ gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleibt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig.

(2) Jeder Mitarbeiter bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme. Ein Abdruck der Vereinbarung wird ihm zusammen mit einer Kopie der Bestätigung ausgehändigt.